Haushaltssatzung
der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung am … folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

im Ergebnishaushalt	**2021**	**2022**
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	94.457.750 EUR	98.979.300 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	101.347.859 EUR	104.587.849 EUR
mit einem Saldo von	-6.890.109 EUR	-5.608.549 EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
mit einem **Fehlbedarf** von	-6.890.109 EUR	-5.608.549 EUR

im Finanzhaushalt	**2021**	**2022**
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.061.090 EUR	220.470 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.736.190 EUR	7.437.895 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	27.528.400 EUR	18.329.373 EUR
mit einem Saldo von	-17.792.210 EUR	-10.891.478 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.792.210 EUR	10.891.478 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.693.420 EUR	2.322.920 EUR
mit einem Saldo von	16.098.790 EUR	8.568.558 EUR
mit einem **Zahlungsmittelbedarf** des Haushaltsjahres von	-2.754.510 EUR	-2.102.450 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2021** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 17.792.210 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2022** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 10.891.478 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.12.2014 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Die Angabe der nachstehenden Steuersätze der Gemeindesteuern für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 erfolgt daher lediglich nachrichtlich:

	2021	**2022**
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 v.H.	450 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	357 v.H.	357 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Bad Vilbel, den … DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

(Dr. Stöhr)
Bürgermeister